



Spezifische Anforderungen an Nationalparkführer:innen

A. Qualitätskriterien

Darstellung in der Öffentlichkeit

- Nationalpark-Partner-Logo an prominenter Stelle bei der Internetdarstellung und auf Printmedien verwenden.
- Namensschild für Nationalparkführer:innen bei Veranstaltungen tragen.

Einholung ggf. notwendiger Bescheinigungen/Erlaubnisse zur Nutzung/Betretung

- Amtliche Wattlaufgenehmigung sofern möglich; in Dithmarscher Wattbereichen, für die es keine Wattlauf-Verordnung gibt, müssen die Vorgaben der aktuellen nordfriesischen Wattlauf-Verordnung eingehalten werden, sofern diese nicht schwächer sind als die Vorgaben für Nationalpark-Wattführer:innen.
- Ausnahmegenehmigung der Nationalparkverwaltung für Wattführungen in der Schutzzone 1.
- Info an Naturschutzbehörde über geplante Betretungen von Naturschutzgebieten.
- Genehmigung zur Nutzung von Naturschutzgebieten.
- Betretungserlaubnis für Privatgrundstücke.

Einhaltung relevanter Richtlinien

- NPV-Leitlinien zum Umgang mit Tieren.
- Verhaltenskodex aus der NAKUWA Birdwatching-Guide-Qualifizierung.

Beachtung der maximalen Gruppengröße

Watterkundungen, Wattwanderungen und Gästeführungen

- Maximal 50 Personen pro Gruppe.
- 10 % der jährlichen Führungen dürfen im Bereich bis 55 Personen liegen, 5 % im Bereich über 55 Personen.

Watterlebnisse

- Maximal 30 Personen pro Gruppe.
- 10 % der jährlichen Führungen dürfen im Bereich bis 33 Personen liegen, 5 % im Bereich über 33 Personen.

Vogelkundliche Führungen mit Nutzung von Optik (Fernglas, Spektiv)

- Pro 15 Personen muss eine Person da sein, die mit dem Einstellen der Optik vertraut ist, das heißt ab 16 Personen ein:e Nationalpark-Vogelführer:in plus Begleitperson(en).
- 10 % der jährlichen Führungen dürfen im Bereich bis 16 Personen liegen, 5 % im Bereich über 16 Personen.



Vogelkundliche Führungen als reine Sitzveranstaltung ohne Einweisung in Optik (z. B. "Solt Sol")

- Maximal 50 Personen pro Gruppe.
- 10 % der jährlichen Führungen dürfen im Bereich bis 55 Personen liegen, 5 % im Bereich über 55 Personen.

Sonstiges

- Nachweis über aktuelle Erste Hilfe-Bescheinigung (nicht älter als 2 Jahre), danach alle 2 Jahre Nachweis über Notfall-Update.
- Eigenverantwortliche Jahresrückmeldung zu den durchgeführten Veranstaltungen bis zum 31.12. jeden Jahres an die Nationalparkverwaltung.
- Die Durchführung von einer kollegialen Begleitung zur individuellen Qualitätssteigerung alle 3 Jahre (einmal pro Vereinbarungsperiode) wird empfohlen.

B. Schulungsverpflichtung

Allgemein

- 3 Schulungstage pro Jahr, in einer Vereinbarungsperiode (3 Jahre) insgesamt 9 Tage.

Anrechenbare Veranstaltungen

- Angebote der Nationalparkverwaltung für Nationalparkführer:innen
z. B. Jahreshauptversammlung, Multiplikatoren-Schulung zum Nationalpark-Themenjahr, Seminar „Aktuelles aus dem Nationalpark“.
- Angebote der Nationalparkverwaltung für alle Nationalpark-Partner
z. B. Jahrestagung, Nationalpark-Partner-Exkursion und Workshops.
- Externe Angebote, die für die individuelle Weiterentwicklung sinnvoll sind. 1 eintägige oder 2 halbtägige Veranstaltung oder mehrere Vorträge pro Schulungstag. Es besteht eine Nachweispflicht.

Vorgaben für Wattführer:innen

- In einer Vereinbarungsperiode (3 Jahre) Besuch von mindestens 5 von der Nationalparkverwaltung angebotenen Veranstaltungen und maximal 4 externen.

Vorgaben für Gäste- und Vogelführer:innen

- In einer Vereinbarungsperiode (3 Jahre) muss jährlich eine externe Fortbildungsveranstaltung für das eigene Fachgebiet nachgewiesen werden.
- Pro Vereinbarungsperiode müssen mindestens 5 Schulungen der Nationalparkverwaltung besucht werden.